

und Michael MÜNCH (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer 90) Speyer 1996, Verlag der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer, 372 S., Abb., ISBN 3-932155-10-6. – Die Edition gibt zunächst den Text des *Liber sententiarum* als Ganzes wieder, der 61 Urteile des Kaiserslauterer Gerichts von 1401 bis 1484 enthält. Dann erfolgt ein zweiter Abdruck, wobei die an unterschiedlichen Stellen der Hs. vorgenommenen Eintragungen zu einem Streitfall zusammengestellt und kommentiert werden. Dieser Teil ist chronologisch geordnet, und in ihm sind auch Stücke zur weiteren Behandlung eines Falls vor dem Speyrer Oberhof ediert. 92 Fälle kommen hier zusammen. Der Kommentar ist nicht auf einzelne Textstellen bezogen, sondern summarisch gehalten und besteht aus einer Erläuterung von Streitfall und Entscheidung sowie einer (verfahrens-)rechtlichen Würdigung. Die rechtliche Terminologie der edierten Quellen wird durch ein Glossar erschlossen. Beigegeben sind eine ähnlich kommentierte Edition des Statutes der Stadt Kaiserslautern von 1370, das im 15. Jh. modifiziert wurde und vor allem strafrechtliche Bestimmungen enthält, sowie die Stadtordnung des Pfalzgrafen Otte vom 13. Oktober 1440 (überliefert in einer Bestätigung Kg. Friedrichs III. vom 27. November 1441) samt einer Änderung vom 14. Dezember 1441. Ein Register zu Namen und Sachen beschließt den Band.

E.-D. H.

Hubertus LUTTERBACH, Die Speisegesetzgebung in den mittelalterlichen Bußbüchern (600–1200). Religionsgeschichtliche Perspektiven, AKG 80 (1998) S. 1–37, untersucht die Nahrungstabus (Blut, erstickte und unreine Tiere, Aas) und Speiseverbote (mit Katechumenen und Heiden) in den *Libri Paenitentiales*. Sie sind der „Idee der kultischen Reinheit“ verpflichtet und Zeugnis einer „Rearchaisierung“, bis die „Idee der ethischen Reinheit“ die Nahrungstabus im 12. Jh. wieder verdrängt.

K. N.

Bruce BRASINGTON, A Note on Two Panormia-Derivate Collections, BMCL 22 (1998) S. 11–18, weist drei Kapitel einer kanonistischen Stoffsammlung in der Hs. Wolfenbüttel Gudianus 212 als Exzerpte aus dem Prolog Ivos von Chartres zu seinen Kirchenrechtswerken nach und vermutet einen Codex aus Montecassino als Vorlage für eine Kurzform des Prologs in der Sammlung in sieben Büchern (Turin, Univ. Bibl. D IV 33).

D. J.

Rudolf WEIGAND, Chancen und Probleme einer baldigen kritischen Edition der ersten Redaktion des Dekrets Gratians, BMCL 22 (1998) S. 53–75, erhärtet durch zahlreiche Beispiele die These Winroths von der Existenz einer ersten Redaktion des Gratianschen Dekrets (vgl. DA 54, 220 f.), für die eine vierte Überlieferung in der Hs. Paris, Bibl. Nat. nouv. acq. lat. 1761 genannt wird. Die Abfassung dieser ersten Redaktion möchte W. um 1140 ansetzen, die der zweiten, ebenfalls von Gratian bewerkstelligten wenige Jahre später (zwischen 1140 und 1145). Die Aussichten für eine kritische Edition der ersten Redaktion, bei der die Florentiner Hs. Bibl. Naz. Conv. Soppr. A. I. 402 eine zentrale Rolle spielen dürfte, beurteilt der Vf. als günstig, zumal Gratians Quellen so weit erschlossen seien, daß sie eine zuverlässige Grundlage für textkritische Arbeiten